
9052/J XXV. GP

Eingelangt am 19.04.2016

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Inneres

betreffend Gutachten für Waffenbesitzkarte

BEGRÜNDUNG

Am 14. April 2016 griff der Salzburger Landtagsabgeordnete Simon Hofbauer auf, dass in den Räumlichkeiten der burschenschaftlichen Verbindung „Gothia zu Salzburg“ 16 Burschenschafter waffenpsychologische Verlässlichkeitsprüfungen zur Erlangung der Waffenbesitzkarte abgelegt hätten.

Hofbauer beruft sich dabei auf ein vom 9. April stammendes und mittlerweile gelöscht Posting auf der Facebook-Seite der Burschenschaft, in dem erfreut berichtet wurde, man habe „aus verlässlicher Quelle“ erfahren, dass alle Prüflinge bestanden hätten.



Akademische Burschenschaft Gothia zu Salzburg

Samstag um 10:40 · 🌐

Weißer Fahne am Gothenhaus! Vor zwei Wochen bestand am Haus der Gothia die Möglichkeit, das "waffenpsychologische Gutachten" zur erstmaligen Erlangung der Waffenbesitzkarte (WBK) abzulegen. Die WBK berechtigt zum Besitz von genehmigungspflichtigen Faustfeuerwaffen oder halbautomatischen Langwaffen. Immerhin 16 Probanden haben sich diesem Test unterzogen. Die Ergebnisse wurden dieser Tage allen Prüflingen zugesandt und aus verlässlicher Quelle haben wir erfahren, dass ALLE bestanden haben. Wir gratulieren sehr herzlich. Die Gothia wird allerdings weiterhin den Schläger als commentgemäße Waffe führen.



Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Die APA berichtet am 14.4.2016: „Ein APA-Rundruf bei mehreren für waffenpsychologische Untersuchungen eingetragenen Psychologen zeichnete am Donnerstag ein klares Bild. Es sei in der Regel unüblich, Tests außerhalb der eigenen Praxis oder den eigenen Räumlichkeiten durchzuführen, hieß es unisono. Wenn überhaupt, werden neutrale Räumlichkeiten verwendet.“ Nach Rückfrage bei der Salzburger Polizei – so die APA – müssen „Gutachten (...) aber immer einzeln, nicht in der Gruppe erstellt werden“. ¹

Noch bemerkenswerter ist nun, dass nach Informationen an Hofbauer der Gutachter Dr. Wolfgang Caspart gewesen sei. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands verortet Caspart im rechtsextremen Flügel der FPÖ. ² Caspart tritt auch regelmäßig als Autor der rechtsextremen Monatszeitschrift „Aula“³ auf, deren Medieninhaber der Freiheitliche Akademikerverband Österreich (FAV) ist. Caspart ist u.a. als Obmann des FAV Salzburg durch rechtsextreme Texte auf der FAV-Website aufgefallen, wegen der sich er nun aufgrund von Verhetzung vor Gericht zu verantworten haben wird (Prozesstermin 23.5.2016). Caspart ist Mitglied in der Alten Gymnasialverbindung „Rugia“ Salzburg und im Wiener Corps „Saxonia“. Er gibt selbst auf seiner Website an, seit 1977 „Verlässlichkeitsprüfungen“ nach dem Waffengesetz abzuhalten.⁴

Da eine Waffenbesitzkarte zum Erwerb und Besitz von genehmigungspflichtigen Faustfeuerwaffen oder halbautomatischen Langwaffen berechtigt, ist es skandalös und inakzeptabel, wenn Mitglieder einer als rechtsextrem bekannten Burschenschaft die Psychotests zum Nachweis der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gleich als Gruppe ablegen, diese in den eigenen Räumlichkeiten stattfinden und – wenn dies korrekt ist – auch noch ein der Verbindung nahestehender Rechtsextremer als Gutachter auftritt.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Nach § 8 Abs 7 WaffenG haben Antragsteller für eine waffenrechtliche Bewilligung, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die

¹ <http://salzburg.orf.at/news/stories/2768613/> (15.4.2015)

² Vgl. http://doewweb01.doew.at/frames.php?/projekte/rechts/chronik/2004_05/moelzer.html (15.4.2016)

³ <http://www.wolfgang-caspart.com/veroeffentlichungen.php> (15.4.2016)

⁴ <http://www.wolfgang-caspart.com/waffen.php> (15.4.2016)

anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen.

- a. Nach welchen Kriterien erfolgt die Beurteilung, ob eine Person „in der Lage ist“ diese psychologischen Gutachten nach dem Waffengesetz zu erstellen?
 - b. Ist die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation bzw. der Umstand, dass jemand bereits in einem rechtsextremen Zusammenhang auffällig geworden ist ein Ausschließungsgrund für eine solche Berechtigung?
 - c. Wenn ja: Weshalb wurde vor diesem Hintergrund Dr. Wolfgang Caspart die Berechtigung zur Erstellung waffenpsychologischer Gutachten erteilt?
- 2) Steht die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Burschenschaft dem Vorliegen der Verlässlichkeit nach § 8 WaffenG entgegen?
- 3) Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21. September 2000, Zl.: 99/20/0558, sinngemäß ausgeführt, dass ob und inwieweit bei Vorliegen eines nachgewiesenen Interesses einer Erweiterung des Berechtigungsumfanges im Hinblick auf eine Waffenbesitzkarte dennoch sicherheitspolizeiliche Erwägungen entgegenstehen, habe die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 11. Dezember 1997, Zl.: 96/20/0170). Stehen aus Sicht des BM.I bei Mitgliedern einer rechtsextremen Burschenschaft sicherheitspolizeiliche Erwägungen einer Erweiterung des Berechtigungsumfanges im Hinblick auf eine Waffenbesitzkarte entgegen?
- 4) Ist es richtig, dass Personen mit Bezug zur „Gothia zu Salzburg“ an psychologischen Tests zur Erstellung waffenrechtlicher, psychologischer Gutachten im März 2016 teilgenommen haben?
- a. Falls ja: Wie viele Personen haben an der Begutachtung teilgenommen?
 - b. Falls ja: Haben die Personen die Begutachtung in der Gruppe oder einzeln absolviert?
 - c. Falls ja: Haben die Personen sich in den burschenschaftseigenen Räumlichkeiten der Untersuchung unterzogen?
 - d. Falls nein: An welchem Ort ist die Untersuchung erfolgt?
 - e. Ist es richtig, dass Dr. Wolfgang Caspart die Tests vorgenommen und die Gutachten erstellt hat?
 - f. Wie viele Personen haben die Ausstellung von Waffenbesitzkarten oder Waffenpässen beantragt und dabei ein psychologisches Gutachten gem. § 8 Abs 7 WaffenG vorgelegt, das von Dr. Wolfgang Caspart aufgrund einer Begutachtung im März 2016 ausgestellt wurde?
 - g. Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?
 - h. Wie viele der Antragsteller waren Mitglieder der „Gothia“?

- i. Wie viele der Antragsteller waren dabei, die bereits in einem rechtsextremen Zusammenhang auffällig geworden sind?
 - j. Ist auf den von Dr. Caspart ausgestellten Gutachten der Ort der Untersuchung der betroffenen Personen angeführt?
 - k. Ist eine derartige Vorgehensweise der gesammelten Begutachtung üblich?
 - l. Ist eine solche Vorgehensweise rechtlich zulässig?
 - m. Falls nein: behalten die aufgrund dieser Gutachten ausgestellten waffenrechtlichen Dokumente ihre Gültigkeit?
 - n. Werden Sie Maßnahmen ergreifen, um die waffenrechtliche Verlässlichkeit der betroffenen Personen neuerlich zu überprüfen und falls ja welche?
- 5) Hat Dr. Wolfgang Caspart in den letzten Jahren weitere psychologische Gutachten nach § 8 Abs 7 WaffenG erstellt?
- a. Falls ja: Wie viele Gutachten hat Caspart in den Jahren 2010 bis 2015 jeweils sowie bisher im Jahr 2016 erstellt?
 - b. Falls ja: Waren darunter Personen, die rechtsextremen Schüler- und Studentenverbindungen zuzuordnen sind?
- 6) Ist nach den bestehenden Kriterien eine Person, gegen die ein Strafverfahren wegen Verhetzung oder wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz anhängig ist, geeignet, solche Gutachten zu erstellen?
- 7) Gem. § 8 Abs 3 WaffenG schließen Verurteilungen wegen bestimmter Straftatbestände die waffenrechtliche Verlässlichkeit aus. Gilt das auch für Verstöße gegen das Verbotsgesetz sowie bei Verurteilungen wegen Verhetzung?
- 8) Können Personen, bei denen nach § 8 Abs 3 WaffenG die Verlässlichkeit ausgeschlossen ist, zur Erstellung von psychologischen Gutachten nach § 8 Abs 7 WaffenG berechtigt werden?
- 9) Können Personen, die wegen Verhetzung oder wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung oder wegen des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz verurteilt wurden, zur Erstellung von psychologischen Gutachten nach § 8 Abs 7 WaffenG berechtigt werden?
- 10) Unter welchen Voraussetzungen ist die Berechtigung zur Erstellung psychologischer Gutachten nach § 8 Abs 7 WaffenG zu entziehen?
- 11) Sind diese Voraussetzungen im gegeständlichen Fall erfüllt bzw. was werden Sie unternehmen, um das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu klären?